



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

H-14800 der Beiflagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

30.141/19-III/16/94

6868/AB

1994-09-12

zu 7088/J

An den
Präsidenten des
Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 WIEN

Wien, am 8.9.1994

Die Abgeordneten STOISITS, Freundinnen und Freunde haben an mich am 16.7.1994 die schriftliche Anfrage Nr. 7088/J betreffend "Vollzug des Fremdengesetzes" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

1. Wie rechtfertigen Sie die oben angeführten Bestimmungen des Fremdengesetzes angesichts der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes der EU zu Art 48 Abs 3 EG-Vertrag?
2. Teilen Sie die Auffassung, daß eine Überprüfung des Fremdengesetzes insbesondere der Bestimmungen des Aufenthaltsverbotes (§ 18 Abs 2 Z 1 erster Satz, Z 2, Z 6 und Z 8 sowie hinsichtlich der Sichtvermerkversagungsgründe, § 10 Abs 1 Z 2, 3, 4, 5, 6, 7 und § 10 Abs 2 einer Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof der EU standhalten wird?
3. Wenn ja, wie rechtfertigen Sie diese Auffassung angesichts der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes der EU?
4. Werden Sie aufgrund dieser Judikatur des Europäischen Gerichtshofes der EU eine Überarbeitung des Fremdengesetzes vornehmen oder nehmen Sie es in Kauf, daß Österreich durch den Europäischen Gerichtshof bei der EU verurteilt wird?

- 2 -

5. Wie rechtfertigen Sie angesichts der von Ihnen oben zitierten in der Anfragebeantwortung 4893/AB vom 31.7.1993 vertretenen Auffassung, die unterschiedliche Regelung betreffend die Ausweisung und Zurückweisung von Ausländer/inne/n, je nach dem, ob es sich um Staatsangehörige von EWR-Staaten handelt oder nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Im Hinblick auf die im 4. Teil des Fremdengesetzes enthaltenen Bestimmungen sehe ich keinen Widerspruch zu EU-Regelungen, da die Regelungen dieses Teiles des Fremdengesetzes - abweichend von seinem sonstigen System - sprachlich entsprechend der einschlägigen EU-Richtlinie gestaltet wurden. Im Gegensatz zur Annahme in der Anfrage sind die Regelungen des Fremdengesetzes dabei noch weniger restriktiv als die Voraussetzungen des EU-Rechts, das über die innerstaatlichen Regelungen hinaus noch weitere Gründe für die "Entfernung" eines Fremden kennt.

Zu Frage 4:

Nein. Aus den genannten Gründen ist auch eine solche Verurteilung nicht zu erwarten.

Zu Frage 5:

In der zitierten Anfragebeantwortung wurde derartiges nicht vertreten.

Durch Inkrafttreten des EWR-Abkommens war der einschlägige Rechtsbestand der EU zu übernehmen. Daraus ergibt sich, daß im Fremdengesetz für EWR-Bürger Sonderbestimmungen vorzusehen waren.

Frau Dr.